

Merkblatt

Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

Stand: 09.06.2020

1. Wassergesetz

Gemäß § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt, in ein oberirdisches Gewässer oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser (sog. Regenwasserkanal) eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

2. Schadlose Beseitigung

Niederschlagswasser wird dezentral beseitigt, wenn es schadlos versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Niederschlagswasser auf einem mindestens 30 cm mächtigem bewachsenen Oberboden in das Grundwasser versickert wird. Dieser wirkt als Filter für partikular gebundene Schadstoffe. Besteht keine Möglichkeit für die Versickerung wird eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer angestrebt. Dabei sollen Möglichkeiten zur Rückhaltung genutzt werden um Abflussspitzen zu vermeiden. Eine eventuelle erforderliche Behandlung ist zu prüfen, da je nach örtlicher Situation das anfallende Niederschlagswasser mehr oder weniger stark verunreinigt sein kann.

Für eine schadlose Beseitigung sind die Emissionen der Niederschlagswasserbeseitigung an das Schutzbedürfnis des Grundwassers oder des oberirdischen Gewässers anzupassen. Ist der Regenabfluss stärker belastet als dem Schutzbedürfnis des aufnehmenden Gewässers angemessen ist, so muss er vor der Einleitung ausreichend gereinigt werden. Mit Hilfe des Bewertungsverfahrens der Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten kann die erforderliche Regenwasserbehandlungsmaßnahme gefunden werden.

2.1 Versickerung

Die einfachste Variante der dezentralen Beseitigung ist die Versickerung des Niederschlagswassers, z. B. flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenen Oberboden. Bei Bauvorhaben auf Einzelgrundstücken ist nach der Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten kein Nachweis der Bodeneigenschaften für die Versickerung notwendig.

Es wird trotzdem empfohlen die Wasserdurchlässigkeit des Bodens mit einem einfachen Sickerversuch (siehe Leitfaden Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung) zu untersuchen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 gibt für Ingenieurbüros zusätzlich wichtige Informationen zur Planung, Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser.



2.2 Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

Alternativ zu einer Versickerung kann das Niederschlagswasser auch in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Um Abflussspitzen zu vermeiden kann für die Einleitung eine Drosselung des Regenabflusses durch eine Regenrückhalteanlage erforderlich werden.

Regenrückhalteanlagen sind nicht erforderlich bei Flüssen mit einer mittleren Wasserspiegelbreite von mehr als 5 m. Die Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser - Regenrückhaltung enthält Richtlinien für die Bemessung, die Gestaltung und den Betrieb von Regenrückhalteräumen. Zusätzlich bietet das Arbeitsblatt DWA-A 117 für Ingenieurbüros weitere Anhaltspunkte.

2.3 Indirekteinleitung

Sollten die oben genannten Möglichkeiten zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung nicht möglich und auch kein Regenwasserkanal vorhanden sein, ist die Einleitung in den Mischwasserkanal die letzte Option.

Sowohl die Einleitung in den Regenwasserkanal, als auch die in den Mischwasserkanal ist mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.

Seitens des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wird dann eine gedrosselte Einleitung in die öffentliche Kanalisation empfohlen. Die Drosselung kann z. B. mit einer sogenannten Retentionszisterne umgesetzt werden. Hierbei kann aus Sicht des Landratsamts Rems-Murr-Kreis als Anhaltswert für den Drosselabfluss ein Wert von 0,15 l/s pro 100 m² angeschlossene Dachfläche angesetzt werden.

3. Wasserrechtliche Erlaubnis

Gewerbe- und Industriebetriebe die ihr Niederschlagswasser über eine Sickermulde beseitigen oder in ein oberirdisches Gewässer einleiten wollen, benötigen dafür eine Erlaubnis. Im Übrigen darf Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert oder als Gemeingebräuch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn es von folgenden Flächen stammt:

- Dachflächen in Wohngebäuden
- Terrassen, Hofflächen, Spielplätze und ähnliche befestigte Grundstücksflächen, sofern diese nicht gewerblich, handwerklich und industriell genutzt werden
- Ortsstraßen, welche der Erschließung von Wohngebieten dienen
- Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage mit nicht mehr als zwei Fahrspuren
- Öffentliche Wege einschließlich Geh- und Radwege einer Straße

Abweichende Regelungen:

Niederschlagswasser darf im Fassungsbereich und in der engeren Schutzone eines Wasserschutzgebietes (Schutzzonen I und II) und in altlastenverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt werden. Gleicher gilt für Niederschlagswasser von nicht beschichteten

kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern. Die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser, welches von einer befestigten oder bebauten Fläche von mehr als 1.200 m² stammt, ist grundsätzlich dem Landratsamt anzugeben. Der Eingang der Anzeige wird bestätigt. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Erhalt dieser Bestätigung begonnen werden.

Baurechtliches Entwässerungsgesuch:

Das baurechtliche Entwässerungsgesuch ist unabhängig von den wasserrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Weitere Informationen

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter <http://www.rems-murr-kreis.de>.

Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten, Publikation der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Stand 2005

<https://pd.lubw.de/15581>

Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser – Regenrückhaltung, Publikation der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Stand 2006

<https://pd.lubw.de/59811>